

Vereins-Statuten der Swiss Bluegrass Music Association (SBMA)

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Juni 1994 (beschlossen durch die konstituierende Versammlung der Swiss Bluegrass Music Association in Brugg am 3. Juni 1994) und die Statutenänderung vom 4. April 2002 (angenommen durch Beschluss der 7. ordentlichen GV der Swiss Bluegrass Music Association vom 6. September 2001 sowie Zirkular vom Dezember 2001).

I. Name und Sitz des Vereins

§. 1. Unter dem Namen "Swiss Bluegrass Music Association" besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§. 2. Der Verein bezweckt in erster Linie, den Zusammenhalt der Bluegrass-Gemeinde sowie die Förderung von Schweizer Bluegrass-Bands in der Schweiz. In zweiter Linie soll das Bekanntwerden des Bluegrass in der Schweiz gefördert werden.

III. Mittel

§. 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Einrichtung eines öffentlichen, kostenlosen Bluegrass-Treffs;
- b) Organisation von Veranstaltungen und Konzerten im Sinne unseres Vereinszweckes;
- c) Unterstützung von Organisationen und Veranstaltungen, die von anderer Seite im Sinne unseres Vereinszweckes geführt werden;
- d) Information über Ereignisse und Veranstaltungen in der Bluegrass-Szene durch vereinseigenes Informationsblatt;

§. 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals,
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder (Fan Fr. 40.--, Fan Paare Fr. 65.--, Professionals Fr. 70.--)
3. Beiträgen von Gönnern (ab Fr. 250.-pro Jahr),
4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung neu festgelegt.
5. Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltung von Konzerten und ähnlichen Anlässen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes,
6. Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweilen dem Kapitalfonds einzuverleiben sind

IV. Organisation

§. 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) der Newsletter.

A. Generalversammlung

§. 6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im Monat November oder Dezember stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§. 7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§. 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

§. 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§. 10. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Delegiertenversammlung sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme der Jahresrechnung; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
5. Aufnahme von Anleihen, Übernahme oder Gründung von neuen Treff-Lokalen.

6. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb der Treffs und für die übrige Vereinstätigkeit.
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
9. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
10. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden).

B. Der Vorstand

§. 11. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

§. 12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§. 13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident, Kassier und der Delegierte der Konzertgruppe einzeln, alle andern Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppendelegierte zusammen mit einem der vorgenannten.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§. 14. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

D. Der Newsletter

§. 15. Der Newsletter enthält nationale und internationale Informationen, sowie Berichte über Bands und Musiker und interne Nachrichten für die Mitglieder der SBMA und erscheint vierteljährlich.

V. Mitglieder

§. 16. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person (sowohl Frau als Mann) werden, die einen jährlichen Beitrag gemäss Mitglieder-Kategorie macht. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder in der Bluegrass-Szene grosse Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§. 17. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliedkarte und die Statuten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VI. Rechnungsabschluss

§. 18. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 30. September des nächstfolgenden Jahres (1), auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Januar fällig.

§. 19. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Generalvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die

Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem gemeinnützigen Unternehmen auf dem Gebiete des Bluegrass zugewendet werden. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schiedsgericht

§. 20. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

IX. Schlussbestimmungen

§. 21. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die 10. ordentliche Generalversammlung in Kraft. Sie sind in der 10. ordentlichen Generalversammlung der Swiss Bluegrass Music Association in Zürich am 3. September 2004 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 3. Juni 1994 (beschlossen durch die konstituierende Versammlung der Swiss Bluegrass Music Association in Brugg am 3. Juni 1994) und die Statutenänderung vom 4. April 2002 (angenommen durch Beschluss der 7. ordentlichen GV der Swiss Bluegrass Music Association vom 6. September 2001 sowie Zirkular vom Dezember 2001). An der 12. Generalversammlung vom 7. September 2006 wurde die Änderung des Vereinsjahres gültig beschlossen.

Zürich, den . 15. September 2006

Präsident:

sig. Kent Miller

Protokollführer:

sig. Urs Leuenberger